

„Gesetze sind immer Gemeinschaftsarbeit“

„Keep it short and simple“ lautet die Kiss-Regel. Das sollte ganz besonders für Gesetze gelten. Denn wo Recht nicht mehr verstanden wird, kann es zu Unrecht werden. Das sollte kein Problem sein, ist doch die Sprache das Handwerkszeug der Juristen. Wir sprachen mit *Stephanie Thieme* vom Redaktionsstab Rechtssprache über die Notwendigkeit, Schwierigkeiten und die Grenzen der Sprachprüfung von Gesetzen.

Jura Journal: Weshalb ist eine Sprachprüfung notwendig?

Stephanie Thieme: Unser Bemühen um Verständlichkeit von Gesetzen entspricht nicht nur einer berechtigten immer wiederkehrenden Forderung von Parlamentariern und Bürgern, sondern ist auch ein Beitrag zu Bürgernähe und Bürokratieabbau. Gesetze sind in erster Linie Fachtexte – geschrieben von Fachleuten für Fachleute, die diese Gesetze anwenden müssen. Dazu gehören alle Rechtsanwender wie Richter, Anwälte oder Behörden, aber auch andere Fachleute und juristische Laien. Gesetze werden abstrakt formuliert, damit sie auf viele Einzelfälle anwendbar sind. Die Gesetzessprache berücksichtigt das mehr oder weniger.

Der Gesetzgeber muss sich an der juristischen Fachsprache orientieren, um Rechtsregeln in der gebotenen Kürze rechtlich präzise zu formulieren. Hinzu kommt, dass Gesetze zusätzlich von einer nichtjuristischen, fachspezifischen Wortwahl gekennzeichnet sind, etwa im Lebensmittelrecht oder im Gesundheitsrecht. Nicht zu vergessen ist der wachsende Einfluss der EU-Gesetzgebung, der die deutsche Rechtssprache stark beeinflusst.

Wir wissen jedoch, dass es oftmals möglich ist, juristische und andere fachliche Zusammenhänge so auszudrücken, dass auch für Laien deutlich wird, welcher Sachverhalt geregelt wird, wer davon betroffen sein kann, wer wozu verpflichtet wird usw. Bei der Sprachprüfung für Gesetze geht es jedoch nicht da-

rum, dass jeder Mensch jedes Gesetz verstehen soll. Wir fordern vielmehr einen angemessen klaren sprachlichen Ausdruck. Maßstab sind die Adressaten einer Rechtsnorm.

Wann findet eine Sprachprüfung statt? Wo ist sie angesiedelt?

Eine Sprachprüfung durch den Redaktionsstab Rechtssprache findet prinzipiell bei allen uns zugewiesenen Gesetz- und Verordnungsentwürfen statt, und zwar einmal im Rahmen der sogenannten Rechtsprüfung oder wenn uns schon vorher ein Bundesministerium direkt mit der Sprachprüfung beauftragt. Die Sprachprüfung ist als Teil der Rechtsprüfung nach § 46 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) inzwischen obligatorisch. In dieser Phase erhält das Bundesministerium der Justiz alle Entwürfe der anderen Ministerien, um sie kurz vor der Beschlussfassung im Bundeskabinett rechtssystematisch und rechtsförmlich zu prüfen. Seit 2009 findet in diesem Zusammenhang auch die Sprachprüfung statt. Leider sind Entwürfe in dieser Phase bereits weitestgehend fachlich und politisch abgestimmt, sodass selbst offensichtlich bessere sprachliche Lösungen nicht gern angenommen werden, wenn sie mit Veränderungen der Struktur oder der Terminologie einhergehen.

Die Bundesministerien sind daher durch § 42 V GGO gehalten, uns ihre Entwürfe möglichst früh zu schicken, also

am besten vor der fachlichen Abstimmung und der Rechtsprüfung. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass Sprachberatung umso effektiver ist, je früher sie einsetzt. Die Verbesserungen sind gerade dann am deutlichsten, wenn sprachwissenschaftlicher Sachverstand bereits in der Phase des ersten Arbeits- oder Diskussionsentwurfs hinzugezogen wird.

Können Sie den Redaktionsstab Rechtssprache und seine Aufgaben kurz vorstellen?

Der Redaktionsstab Rechtssprache ist eine externe Einrichtung beim Bundesministerium der Justiz. Träger dieser Einrichtung ist die Lex Lingua Gesellschaft für Rechts- und Fachsprache mbH. Der Redaktionsstab Rechtssprache besteht aus sieben Sprachwissenschaftlern und Sprachwissenschaftlerinnen, die alle Erfahrung mit der sprachlichen Bearbeitung von Rechtstexten haben.

Die übermittelten Entwürfe werden von uns auf sprachliche Richtigkeit und auf Verständlichkeit überprüft. Der „unverstellte“ nichtjuristische Blick auf den Entwurf ist also der erste und entscheidende Zugang zum Text. Wo wir den geregelten Sachverhalt nur mit Mühe erfassen können, versuchen wir andere, einfachere Formulierungen vorzuschlagen. Dabei halten wir Fragen an das Fachreferat – in der Regel im Kommentarmodus – fest. Die Vorschläge zur Verbesserung der sprachlichen Qualität und der Verständlichkeit reichen von Korrek-

turen bei der Stellung der Satzglieder über die Klarstellung von inhaltlichen Bezügen bis zu strukturellen und terminologischen Veränderungen des Textes. Unsere Bearbeitung umfasst die mündliche und schriftliche Kommunikation mit den Verfassern bzw. den Bearbeitern des Entwurfs. Dabei sind juristische, fachliche und rechtsförmliche Belange zu berücksichtigen.

So achten wir insbesondere auf

- logischen Textaufbau,
- Eindeutigkeit,
- richtigen und übersichtlichen Satzbau,
- treffende Wortwahl,
- Einhaltung der Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit zu bestimmten Schreibweisen und Bezeichnungen in Rechtsvorschriften
- Einheitlichkeit der Rechtssprache, soweit dies bei gleichen Inhalten geboten ist.

Werden alle Gesetzesentwürfe geprüft?

Grundsätzlich ja. Allerdings muss der Redaktionsstab Rechtssprache schon aus Kapazitätsgründen Prioritäten setzen: neue sogenannte Stammgesetze vor Än-

derungsgesetzen, Änderungsgesetze mit größeren zusammenhängenden Textteilen vor Änderungsgesetzen mit nur geringen Änderungen. Angesichts des oft engen Zeitrahmens für die Prüfung der Entwürfe muss sich die Sprachberatung oftmals pragmatisch auf das tatsächlich Machbare beschränken.

Wie sieht der konkrete Ablauf einer Prüfung aus?

Für die sprachliche Bearbeitung der Gesetze gibt es Leitlinien und Grundsätze, die wir untereinander, aber auch mit den Rechtsprüfern im Bundesministerium der Justiz abgestimmt haben. Komplexe Sachverhalte sollen logisch und übersichtlich gegliedert sein: ein Gedanke pro Satz, nicht mehr als fünf Absätze pro Paragraf und drei Sätze pro Absatz.

Wir erhalten den Entwurf per E-Mail und verschaffen uns zunächst einen Überblick, prüfen, wer der Adressatenkreis des Gesetzes oder der Verordnung ist. Oft gibt es inhaltliche Fragen zu klären, was in vielen Fällen durch Recherchen in gängigen Datenbanken oder im Internet möglich ist, aber auch im direkten Kontakt mit dem Mitprüfungsreferat

im Bundesministerium der Justiz oder mit dem Autor des Entwurfs. Den Text versehen wir mit Änderungen und Kommentaren. Wir achten darauf, dass die Regelungen zeitgemäß formuliert werden. Abwägungen zwischen aktuellen Sprachentwicklungen – stimmen Bezeichnungen und Begriffe noch mit dem Verständnis rechtlicher Wirklichkeit überein? – und Sprachtradition – hierzu gehören auch juristische Fachbegriffe – werden diskutiert.

Wir senden unsere sprachliche Stellungnahme mit den entsprechenden Korrekturen und Änderungsvorschlägen, oft auch mit vielen Fragen an das Fachreferat zurück und bitten um ein Gespräch. In einer Redaktionsbesprechung wird entweder der ganze Entwurf besprochen oder – je nach Zeit – nur die kritischen Stellen. Das Ergebnis der Kommunikation zwischen der Fachebene und den „Sprachlern“ wird ebenfalls im Entwurf festgehalten.

Was darf korrigiert werden, was nicht? Wo sind die Grenzen?

Die Sprachberatung hilft, Verständnishürden wie unklare Bezüge und ver-

Vier Beispiele für „Sprachthemen“

Vorher

Der Steuerpflichtige hat für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ehegatten haben für den Fall der Zusammenveranlagung (§ 26b) eine gemeinsame Einkommensteuererklärung abzugeben. Wählt einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung (§ 26a) oder wählen beide Ehegatten die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung (§ 26c), hat jeder der Ehegatten eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Der Steuerpflichtige hat die Einkommensteuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine gemeinsame Einkommensteuererklärung ist von beiden Ehegatten eigenhändig zu unterschreiben.

Als Ehezeit im Sinne der Vorschriften über den Versorgungsausgleich gilt die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, bis zum Ende des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags vorausgeht.

[Es] obliegt der oder dem Berechtigten, eine gutachtliche Besichtigung ihrer oder seiner bisherigen und neuen Wohnung zu gestatten.

Pflege ist typischerweise ein Alters- und insbesondere ein Hochaltersrisiko.

Soweit es [...] erforderlich ist, kann die zuständige Behörde anordnen, dass ungenehmigt angesiedelte oder unbeabsichtigt in die freie Natur entkommene Tiere oder Pflanzen beseitigt werden.

Nachher

Die steuerpflichtige Person hat für den Veranlagungszeitraum eine eigenhändig unterschriebene Einkommensteuererklärung abzugeben. Wählen Ehegatten die Zusammenveranlagung, haben sie eine gemeinsame Steuererklärung abzugeben, die von beiden eigenhändig zu unterschreiben ist.

Die Ehezeit im Sinne dieses Gesetzes beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist; sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags.

Unser Kommentar: Die Besichtigung einer Wohnung kann nicht gutachtlich sein, sondern nur gutachterlich, vgl. Duden.

Unser Kommentar: Der Satz hat in der Allgemeinsprache komisches Potential. Vorschlag: Pflegebedürftigkeit ist ...

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass ungenehmigt ausgebrachte Pflanzen oder in die freie Natur entkommene Tiere beseitigt werden, soweit dies [...] erforderlich ist.

schachtelte, überlange Satzstrukturen zu beseitigen. Wir achten darauf, dass ein Gesetz gut strukturiert ist, die Begrifflichkeiten definiert werden und einheitlich verwendet werden. Die Komplexität der zu regelnden Materie lässt sich durch sprachliche Verbesserungen allerdings nicht verringern und das ist auch nicht das Ziel der Sprachberatung.

Die Bereitschaft, Vorschläge der Sprachberatung zu übernehmen, ist in der Regel begrenzt, wenn ein Entwurf mit den Beteiligten schon weitgehend abgestimmt ist, insbesondere wenn die Regelungen strukturell verändert werden müssten. Aber wir vertrauen darauf, dass diejenigen, die Rechtsnormen formulieren, sich für mehr sprachliche Sorgfalt und Präzision gewinnen lassen. Nach vier Jahren praktischer Arbeit des Redaktionsstabs Rechtssprache hat sich inzwischen eine enge Zusammenarbeit mit den Juristen und den jeweiligen Fachleuten herausgebildet. Gesetze sind immer Gemeinschaftsarbeit.

Was ist das Schwierigste an der Prüfung?

Um inhaltlich präzise zu bleiben, kann man sprachlich nicht unbegrenzt vereinfachen. Im Zweifel geht also rechtliche Genauigkeit vor Allgemeinverständlichkeit. Fachsprachliches im Gesetz lässt sich im „normalen“ Sprachgebrauch nicht immer und erst recht nicht immer einfach umschreiben. Aber da, wo es möglich ist, machen wir uns stark für eine allgemeinsprachliche und somit verständlichere Formulierung.

Gelingt eine sprachliche Verbesserung in der Eile, in der Gesetze manchmal entstehen, immer?

Die Sprachberatung passt sich in die Arbeit der Rechtsetzungs- und Rechtsprüfungsreferate ein. Der Redaktionsstab Rechtssprache ist demnach genauso abhängig von den oft engen Fristen wie alle anderen Beteiligten. Wenn man uns den Text mit einem Mindestmaß an Bearbeitungszeit vorlegt – teilweise sind dies nur wenige Stunden – und es sprachlich etwas zu verbessern gibt, merken wir das an.

Können Sie ein besonders schönes Beispiel für sprachliche Verirrung geben?

Im Dezember 2003 stellte das Wort Grundstücksverkehrsgenehmigungszuständigkeitsübertragungsverordnung (67 Buchstaben) einen neuen Rekord auf. Allerdings wurde die Verordnung 2007 wieder aufgehoben.

Manche Paragrafen sind für Juristen wie Laien gleichermaßen unverständlich. Wie erklären Sie sich die sprachlichen Verirrungen?

Die Sprache ist das Werkzeug der Juristen. Von sprachlichen Verirrungen kann aber nicht die Rede sein. Gesetze regeln sehr komplexe Sachverhalte und werden meist aus der Perspektive hochqualifizierter Fachleute geschrieben. Zusammenhänge, die Juristen kraft ihrer Ausbildung und Spezialisierung kennen, werden vorausgesetzt und nicht einmal andeutungsweise formuliert. So kommt es zu Verkürzungen, die sich anderen Menschen, teilweise sogar anderen Juristen nicht erschließen. Hinzu kommen nicht selten politische Kompromisse sowie Schwächen gesetzestechnischer und sprachlicher Art wie mangelnde Gliederung und Struktur, terminologische Unklarheiten, irreführende Satzperspektiven, sprachliche Umständlichkeit und eine Vielzahl von Fachbegriffen.

Werden Ihre Vorschläge auch immer übernommen?

Die Sprachberatung gibt Empfehlungen und Hinweise. Sie werden als *ein* möglicher Beitrag angeboten, die Diskussion und sachliche Klärung von etwaigen inhaltlichen sowie strukturellen Fragen zu fördern und zu beschleunigen. Die „Entscheidungshoheit“ über den Text liegt immer bei dem jeweiligen Fachministerium. Die Bereitschaft, sich mit sprachlichen Veränderungsvorschlägen auseinanderzusetzen, ist sowohl im Bundesministerium der Justiz als auch in den anderen Bundesministerien noch sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Gibt es Vorbilder für die Sprachprüfung?

Unser Vorbild ist die Schweiz, in der kein Gesetz verabschiedet wird, ohne vorher sprachlich geprüft worden zu sein. In Bern gibt es seit gut 30 Jahren beim Sprachdienst der Schweizerischen Bundeskanzlei eine Gesetzesredaktion, die in der Verwaltung und im Gesetzgebungsverfahren einen gefestigten Platz hat. Diese Gesetzesredaktion nimmt als Teil der Verwaltungsinternen Redaktionskommission (VIRK) aus sprachlicher Sicht Stellung zu Regelungsentwürfen des Bundes. Die VIRK bearbeitet die Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen redaktionell und formuliert sie mit dem Ziel besserer Verständlichkeit um.

Die Schweizerische Sprachprüfung beruft sich übrigens auf ein deutsches Vorbild: den Redaktionsstab im Deutschen Bundestag. Diesen gibt es seit 1966, er war gewissermaßen die Keimzelle der jetzigen Sprachberatung im Gesetzgebungsverfahren.

Gibt es Sprachprüfung auch auf anderer Ebene?

Auf Länderebene gibt es bisher keine dem Redaktionsstab Rechtssprache vergleichbare Einrichtung. Wir wissen von einzelnen Initiativen auf kommunaler Ebene. Auch auf der EU-Ebene gibt es vergleichbare Bemühungen, Rechtstexte sprachlich eindeutig und verständlicher zu formulieren.

Frau Thieme, vielen Dank für das Gespräch.

Stephanie Thieme, Jahrgang 1956, studierte Germanistik und Geschichte an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und arbeitete mehrere Jahre als Lektorin in einem Berliner Verlag. Von 1992 bis 1997 studierte sie Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität Berlin. Sie arbeitet als Rechtsanwältin in einer Berliner Kanzlei und leitet seit 2009 den Redaktionsstab Rechtssprache beim Bundesministerium der Justiz.

